



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Brieskow-Finkenheerd

§ 1 Sitz des Vereins, Zweck und Ziel

Mit der Versammlung vom 07.01.2005 wird der Verein – Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Brieskow-Finkenheerd gegründet.

Der Verein führt ab den 15.01.2010 den Namen:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Brieskow-Finkenheerd e.V.

nach Eintrag ins Vereinsregister.

Der Sitz des Vereins ist in Brieskow-Finkenheerd.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Katastrophen und öffentlichen Notständen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sowohl der unmittelbaren Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung bspw. in Form der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit wie mittelbar durch die Bezuschussung von Vorhaben der Feuerwehr Brieskow-Finkenheerd.

Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienende Körperschaften weitergegeben werden, soweit diese die Voraussetzungen einer gemeinnützlichen und steuerbegünstigten Mittelverwendung erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag in der jährlichen Mitgliederversammlung neu beschlossen. Die Beitragszahlung muss bis spätestens zum 30.03. des jeweiligen Jahres an die Mitgliedskasse erfolgt sein.

Die Beiträge werden nur für satzungsmäße Zwecke verwendet.

Zuwendungen an Mitglieder aus Mittel des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder die sich in der Ausbildung befinden und Schüler zahlen 50 % des jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrages.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Mitglieder die sich in finanzieller Notlage befinden auf Antrag bis zu 24 Monate stornieren. Danach ist eine erneute Überprüfung und Beschlussfassung erforderlich.

Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung – Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung im Laufe eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch schriftliche Benachrichtigung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender als Schatzmeister
3. Vorstandsmitglied als Schriftführer
4. Vorstandsmitglied als Assistent des Vorsitzenden

Die vier genannten Vorstandsmitglieder bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt und können jederzeit wiedergewählt werden. Der Vorstand wird jedoch erst entlassen, wenn ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt und ernannt worden ist.

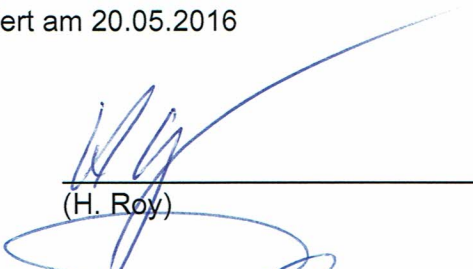
Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 € verpflichten, werden im Innenverhältnis geregelt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorstand für Richtigkeit und Vollständigkeit unterzeichnet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Feuerwehr der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, zu.

1. Vorsitzender



(H. Roy)

2. Vorsitzender



(S. Böhm)

Vorstandsmitglied



(St. Materne)